

Finanzordnung des Schachclubs Starnberg 1920 e.V.

1 Aufbringung der Mittel

1.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden auf den Hauptversammlungen des Vereins festgesetzt.

1.2 Spenden

Spenden werden von natürlichen Personen und Organisationen entgegen-
genommen. Auf Wunsch wird bei einer Spende über 100,- € und mehr vom
Vorsitzenden eine Spendenbescheinigung erteilt.

1.3 Zinserträge

Zinserträge fließen der Clubkasse zu.

2 Verwendung der Mittel

2.1 Zahlungen an die Schach- und Sportorganisationen

Gemäß Rechnung

- an den Bayerischen Schachbund
- an den Schachkreis Zugspitze
- an den Bayerischen Landessportverband

2.2 Zuschüsse bei Teilnahme an qualifizierenden Turnieren

Wer an einem solchen Turnier teilnimmt, erhält die Meldegebühren erstat-
tet. Zuschüsse zu Reise- und Übernachtungskosten werden jeweils vom 1.
Vorsitzenden in Absprache mit dem Kassier gewährt. Hierbei ist die Ver-
hältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Zu privaten Turnieren (Open) werden
keine Zuschüsse geleistet.

Jugendliche erhalten die Meldegebühren für alle Turniere, an denen sie
teilnehmen.

2.3 Reisekosten

a) Grundsätzlich werden Reisespesen für auswärtige Spieler zu Einsätzen
der 1.Mannschaften aus einem eigens dafür eingerichteten Spendenkonto
beglichen. Die Clubkasse kann nur nach Genehmigung des 1. Vorsitzenden
in Absprache mit dem Kassier und nach Billigung der Hauptversammlung in
Anspruch genommen werden. Diese setzt auch einen Höchstbetrag pro Sai-
son fest.

b) Der Verein kann auf Antrag Fahrtkosten mit dem Auto zu **auswärtigen**
Mannschafts- und Freundschaftskämpfen sowie zur Teilnahme an qualifizie-
renden Turnieren in Höhe von 0,50 € / Entfernungskm erstatten. Die Be-
rechnung erfolgt ab Starnberg. Es sollen Fahrgemeinschaften gebildet wer-
den. Die Abzugssteuern nach § 50a EstG für ausländische Sportler müssen
beachtet werden

2.4 Preise

Die Summe für Preise soll nicht mehr als 10% der ordentlichen Einnahmen
zuzüglich Startgelder betragen.

Finanzordnung des Schachclubs Starnberg 1920 e.V.

2.5 Auslagenersatz

Die Funktionsträger des Vereins erhalten auf Antrag ihre Auslagen für Bürobedarf, Rundschreiben, Porto und Telefon voll ersetzt. Die Auslagen sind grundsätzlich durch Belege nachzuweisen. Pauschalvereinbarungen werden von der Hauptversammlung beschlossen.

3

Gültigkeit

Diese Finanzordnung gilt ab der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vom 19.10.2001, geändert auf der Hauptversammlung vom 22.03.2002, 11.10.2002, und 14.3.2008.